



Musterberechnungen

für Brutto-/Nettobezüge für Beamte während der Ausbildung und nach Eintritt in die Laufbahn des mittleren technischen Verwaltungsdienstes – Fachrichtung Feuerwehr

Neue Besoldungstabelle ab 01.03.2020 gültig.

Musterberechnungen beziehen sich jedoch noch auf 04/2019 da die Besoldungsanpassung nicht merklich angestiegen ist, lediglich um 1,06 Prozent ab 03/2020.

Die **hier aufgezeigten** Berechnungen basieren auf die Neuverbeamtung ab 01. Januar mit Eintritt in das Beamtenverhältnis für Geburtsjahrgang nach 1945 ohne anrechenbare Dienstzeiten für die Erfahrungsstufen von einer anderen Behörde. Bei anrechenbaren Erfahrungsstufen ändern sich die Beispielberechnungen die hier nicht Betracht gezogen worden sind.

Bitte beachten, folgende Abzüge fließen nicht in die Berechnungen mit ein und müssen individuell von euch abgezogen werden:

- Die private Krankenkasse / Pflegeversicherung
- Vermögenswirkende Leistungen, siehe Punkt C
- evtl. Sonstige private Vorsorge/Belastungen

Bitte beachtet noch folgende Hinweise:

Die nachfolgenden Berechnungen können mit Hilfe der Bezügerechner,

1. <https://bezugerechner.bva.bund.de/> oder
2. <https://oeffentlicher-dienst.info/beamte/bund/>

nachvollzogen werden. Hier seht ihr einen ersten Überblick zu Eurer persönlichen Beamtenbesoldung (nur für Bundesbedienstete).

Eine Haftung oder Garantie für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen kann ich nicht übernehmen. Die Ergebnisse zur Steuerberechnung stellen zudem keine Auskunft über Eurer persönlichen Steuerschuld dar. Diese wird vom Finanzamt im Veranlagungsverfahren festgesetzt. Diese Berechnung der Lohnsteuer erfolgt nach den Berechnungsvorschriften des Bundesministeriums der Finanzen (BMF). Die Besonderheiten der Kirchensteuer (Kappung der Kirchensteuer und Mindestkirchensteuer können hier nicht berücksichtigt werden).

A. Anwärterbezüge während des 18-monatigen Vorbereitungsdienstes. Eingangsamts, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt (Musterberechnungen) (*ggf. Anwärtersonderzuschlag):

A 1. Anwärtergrundbetrag A 5 – A 8, ledig (Geburtsjahr 1994), kein Kind		1268,99 €
<u>Gesetzliche Abzüge insgesamt:</u>	- 49,68 €	
bei Lohnsteuerklasse I	45,58 €	
Solidaritätszuschlag	0 €	
Evtl. Kirchensteuer wurde beispielhaft mit 9 % zu Grunde gelegt	4,10 €	
Steuerpflichtiges Brutto		1268,99 €
Auszahlungsbetrag Netto		1219,31 €

A 2. Anwärtergrundbetrag A 5 – A 8, verheiratet (Geburtsjahr 1992), kein Kind		1268,99 €
Familienzuschlag Stufe 1		147,78 €
<u>Gesetzliche Abzüge insgesamt:</u>	- 0 €	Beträge wurden nicht vom Onlinerechner berücksichtigt
bei Lohnsteuerklasse III	0 €	
Solidaritätszuschlag	0 €	
Evtl. Kirchensteuer wurde beispielhaft mit 9 % zu Grunde gelegt	0 €	
Steuerpflichtiges Brutto		1416,77 €
Auszahlungsbetrag Netto		1416,33 €

A 3. Anwärtergrundbetrag A 5 – A 8, verheiratet (Geburtsjahr 1992), ein Kind		1268,99 €
Familienzuschlag Stufe 1		274,10 €
<u>Gesetzliche Abzüge insgesamt:</u>	- 0 €	Beträge wurden nicht vom Onlinerechner berücksichtigt
bei Lohnsteuerklasse III	0 €	
Solidaritätszuschlag	0 €	
Evtl. Kirchensteuer wurde beispielhaft mit 9 % zu Grunde gelegt	0 €	
Kindergeld		194,00 €
Steuerpflichtiges Brutto		1542,99 €
Auszahlungsbetrag incl. Kindergeld Netto		1736,99 €

***BBesG § 63 Anwärtersonderzuschläge**

(1) Besteht ein erheblicher Mangel an qualifizierten Bewerbern, kann das Bundesministerium des Innern oder die von ihm bestimmte Stelle Anwärtersonderzuschläge gewähren. Sie sollen 70 vom Hundert des Anwärtergrundbetrages nicht übersteigen; sie dürfen höchstens 100 vom Hundert des Anwärtergrundbetrages betragen.

(2) Anspruch auf Anwärtersonderzuschläge besteht nur, wenn der Anwärter

1. nicht vor dem Abschluss des Vorbereitungsdienstes oder wegen schuldhaften Nichtbestehens der Laufbahnprüfung ausscheidet und
2. nach Bestehen der Laufbahnprüfung mindestens fünf Jahre als Beamter im öffentlichen Dienst (§ 29) in der Laufbahn verbleibt, für die er die Befähigung erworben hat, oder, wenn das Beamtenverhältnis nach Bestehen der Laufbahnprüfung endet, in derselben Laufbahn in ein neues Beamtenverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 29) für mindestens die gleiche Zeit eintritt.

(3) Werden die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen aus Gründen, die der Beamte oder frühere Beamte zu vertreten hat, nicht erfüllt, ist der Anwärtersonderzuschlag in voller Höhe zurückzuzahlen. Der Rückzahlungsbetrag vermindert sich für jedes nach Bestehen der Laufbahnprüfung abgeleistete Dienstjahr um jeweils ein Fünftel. § 12 bleibt unberührt.

B 1. Allgemeine Hinweise zu den Dienstbezügen („garantierte“ Zulagen und Familienzuschlag, Kindergeld) nach der Ausbildung.

B. 1. 1. Im Grundgehalt eingerechnet sind:	
Allgemeine Stellenzulage sowie ein Erhöhungsbetrag bis Besoldungsgruppe A 8	
Zuzüglich Jahressonderzahlung (früher Weihnachtsgeld) 2,5 % pro Monat vom jeweiligen Grundgehalt	
B. 1. 2. Feuerwehrlulage für Beamte im Einsatzdienst:	
1. nach einer Dienstzeit von einem Jahr, halbe Zulage	93,62 €
2. nach einer Dienstzeit von zwei Jahren, volle Zulage	187,25 €
B. 1. 3. Familienzuschlag:	
Familienzuschlag für die Besoldungsgruppe A 2 – A 8, Stufe 1, verheiratet	147,78 €
A 2 – A 8, Stufe 2, 1 Kind berücksichtigt	274,10 €
Familienzuschlag für die übrigen Besoldungsgruppen Stufe 1, verheiratet	147,78 €
Stufe 2, 1 Kind berücksichtigt	274,10 €
Bei mehr als ein Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigendem Kind um	126,32 € 393,57 €
B. 1. 4. Kindergeld: ab 01. Juli 2019 jeweils zu den Beträgen 10 € Erhöhung	
Kindergeld wird nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes gewährt. 1.+2. Kind 194 €; 3. Kind 200 €; ab 4. Kind 225 €	

B 2. Allgemeine Hinweise zu den Dienstbezügen („Mehrarbeitsvergütung“ sowie „Dienst zu ungünstigen Zeiten“ je Stunde in Euro und evtl. Amtszulage) nach der Ausbildung. Mehrarbeitsvergütung, Dienst zu ungünstigen Zeiten und Amtszulage für Beamte sind in den Bruttoberechnungen nicht enthalten. Diese werden je nach Dienstbelastung bzw. Planstellenzuweisung zuzüglich berechnet! -> gleiches gilt für Punkt E!

B 2. 1. Mehrarbeitsvergütung, steuerpflichtig!	
für die Besoldungsgruppen A 5 – A 8	15,72 €
für die Besoldungsgruppen A 9 – A12	21,16 €
B 2. 2. Dienst zu ungünstigen Zeiten, steuerfrei!	
An Sonntagen, gesetzlichen Wochenfeiertagen und an Samstagen vor Ostern und Pfingsten nach 12.00 Uhr sowie für den 24. und 31. Dezember, wenn diese Tage nicht auf einen Sonntag fallen	5,44 €
B 2. 3. Dienst zu ungünstigen Zeiten, steuerpflichtig!	
An den übrigen Samstagen zwischen 13.00 Uhr und 20.00 Uhr	1,29 €
B 2. 3. Dienst zu ungünstigen Zeiten, steuerfrei!	
Im Übrigen in der Zeit zwischen 20.00 Uhr und 06.00 Uhr	2,56 €
B 2. 4. Amtszulage A9mZ (erst nach Planstellenzuweisung), steuerpflichtig!	319,49 €

C. Vermögenswirksame Leistungen.

Der Arbeitgeberanteil der Vermögenswirksamen Leistungen (VermLG §2 (1) beträgt monatlich 6,65 € und ist im Voraus zu zahlen. Gemäß VermLG § 2 (2) erhalten Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst **13,29 Euro** VL pro Monat, sofern die Anwärterbezüge zuzüglich Familienzuschlag der Stufe 1 nicht **971,45 Euro** erreichen.

D. Musterberechnungen Dienstbezüge nach der Ausbildung.

D 1. Brandmeister/-in, ledig (Geburtsjahr 1994), kein Kind		
Grundgehalt A 7, Stufe 1 (1. – 2. Dienstjahr)		2511,48 €
1. „Feuerwehrezulage“ (nach einer Dienstzeit von einem Jahr, halbe Zulage)		187,25 €
<u>Gesetzliche Abzüge insgesamt:</u>		
bei Lohnsteuerklasse I	- 487,20 €	
Solidaritatzuschlag	425,50 €	
Evtl. Kirchensteuer wurde beispielhaft mit 9 % zu Grunde gelegt	23,40 €	
	38,30 €	
	Steuerpflichtiges Brutto	2698,73 €
Auszahlungsbetrag Netto (zuzüglich evtl. Zulagen gem. Punkt B 2)		2211,53 €

D 2. Oberbrandmeister/-in, verheiratet (Geburtsjahr 1989), 1 Kind		
Grundgehalt A 8, Stufe 3 (3. – 5. Dienstjahr)		2886,28 €
Familienzuschlag Stufe 1		274,10 €
1. „Feuerwehrezulage“ (nach einer Dienstzeit von zwei Jahren, volle Zulage)		187,25 €
<u>Gesetzliche Abzüge insgesamt:</u>		
bei Lohnsteuerklasse III	- 332,82 €	
Solidaritatzuschlag	318,33 €	
Evtl. Kirchensteuer wurde beispielhaft mit 9 % zu Grunde gelegt	0 €	
	14,49 €	
Kindergeld muss zum Auszahlungsbetrag hinzugerechnet werden!		194,00 €
	Steuerpflichtiges Brutto	3347,62 €
Auszahlungsbetrag Netto (zuzüglich evtl. Zulagen gem. Punkt B 2)		3014,80 €

D 3. Oberbrandmeister/-in, verheiratet (Geburtsjahr 1989), 2 Kinder		
Grundgehalt A 8, Stufe 6 (13. – 17. Dienstjahr)		3251,07 €
Familienzuschlag Stufe 3		400,41 €
1. „Feuerwehrezulage“ (nach einer Dienstzeit von zwei Jahren, volle Zulage)		187,25 €
<u>Gesetzliche Abzüge insgesamt:</u>		
bei Lohnsteuerklasse III	- 458,82 €	
Solidaritatzuschlag	447,33 €	
Evtl. Kirchensteuer wurde beispielhaft mit 9 % zu Grunde gelegt	0 €	
	11,49 €	
Kindergeld muss zum Auszahlungsbetrag hinzugerechnet werden!		388,00 €
	Steuerpflichtiges Brutto	3838,73 €
Auszahlungsbetrag Netto (zuzüglich evtl. Zulagen gem. Punkt B 2)		3379,91 €

D 4. Hauptbrandmeister/-in, verheiratet (Geburtsjahr 1970), 3 Kinder		
Grundgehalt A 9, Stufe 8 (23. Dienstjahr)		3714,89 €
Familienzuschlag Stufe 4		793,98 €
1. „Feuerwehrezulage“ (nach einer Dienstzeit von zwei Jahren, volle Zulage)		187,25 €
<u>Gesetzliche Abzüge insgesamt:</u>		
bei Lohnsteuerklasse III	- 707,24 €	
Solidaritatzuschlag	687,50 €	
Evtl. Kirchensteuer wurde beispielhaft mit 9 % zu Grunde gelegt	3,56 €	
	16,18 €	
Kindergeld muss zum Auszahlungsbetrag hinzugerechnet werden!		588,00 €
	Steuerpflichtiges Brutto	4696,12 €
Auszahlungsbetrag Netto (zuzüglich evtl. Zulagen gem. Punkt B 2)		3988,88 €

E. BBesG § 50c Vergütung für Beamte im Einsatzdienst der Bundeswehrfeuerwehren, (steuerpflichtig!)

Auszug BBesG § 50c:

§ 50c Vergütung für Beamte im Einsatzdienst der Bundeswehrfeuerwehren

(1) Beamte, die im Einsatzdienst der Bundeswehrfeuerwehren verwendet werden und deren regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit 48 Stunden beträgt, erhalten für jeden geleisteten Dienst von mehr als 10 Stunden eine Vergütung, wenn sie sich zu einer Verlängerung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit auf bis zu 54 Stunden im Siebentageszeitraum schriftlich oder elektronisch bereit erklärt haben und die über 48 Stunden hinausgehende wöchentliche Arbeitszeit nicht durch Freizeit ausgeglichen werden kann. Die Vergütung beträgt bei einer durchschnittlichen Arbeitszeit von 54 Stunden im Siebentageszeitraum

1. für einen Dienst von mehr als 10 Stunden 25,50 Euro,
2. für einen Dienst von 24 Stunden 51 Euro.

(2) Bei einer geringeren durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit werden die Beträge nach Absatz 1 Satz 2 entsprechend dem über 48 Stunden hinausgehenden Teil der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit anteilig gewährt. Dabei ist die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit in einem Kalendermonat auf volle Stunden zu runden. Bei einem Bruchteil von mindestens 30 Minuten wird aufgerundet; ansonsten wird abgerundet.